



Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der esa-Kaderbildung

01. November 2016 (ersetzt die vorherige Version vom 1. Dezember 2015)

<u>Inhalte</u>	<u>Seite</u>
1. Abkürzungen und Begriffe	2
2. Das Programm esa	3
3. Aus- und Weiterbildungsstruktur	3
4. Dauer der Kaderbildung	4
5. Zuständigkeiten in der esa-Kaderbildung	5
6. Zulassung zur Kaderbildung	5
7. Leiterbildung	6
8. Expertenbildung	7
9. Status der Kaderanerkennung	8
10. Qualifikationsbestimmungen	8
11. Nationales Informationssystem für Sport (NIS)	9
12. Nutzungsrichtlinien Logo «Erwachsenensport Schweiz» (esa)	10
13. Planung und Organisation	11
14. Experteneinsatz in verschiedenen, zeitgleich stattfindenden Angeboten	14

1. Abkürzungen und Begriffe

1.1. Abkürzungen

- BASPO: Bundesamt für Sport
- JES: Jugend - und Erwachsenensport, Bereich am BASPO
- esa: Sportförderprogramm Erwachsenensport Schweiz
- LM esa: Lehrmittel Erwachsenensport Schweiz
- NIS: Nationales Informationssystem für Sport

1.2. Begriffe

- *Kader:*
Alle Personen mit einer Anerkennung als esa-Leiterin bzw. esa-Leiter oder als esa-Expertin bzw. esa-Experte.
- *Kaderbildung:*
Zusammenfassender Oberbegriff für die Leiter- und Expertenbildung.
- *Leiterbildung:*
Oberbegriff, der den Bereich der Leiteraus- und Weiterbildung umfasst.
- *Expertenbildung:*
Oberbegriff, der den Bereich der Expertenausbildung wie auch den Bereich der Expertenweiterbildung umfasst.
- *Ausbildungskurse:*
Angebote der esa-Kaderbildung, die zur Erteilung einer esa-Kaderanerkennung führen.
- *Fachdisziplin:*
Sportartspezifische Ausrichtung eines Sportangebots in esa.
- *Fachausbildung:*
Ausbildung in den Fachdisziplinen.
- *Fachqualifikation:*
Umschreibung der Sportart (Fachdisziplin), in welcher der Anbieter die esa Ausbildung durchführt. Die esa-Leiteranerkennung wird durch die Bezeichnung der Fachdisziplin ergänzt.
- *esa-Module der Weiterbildung:*
Angebote der esa-Kaderbildung, die zu einer Verlängerung einer esa-Kaderanerkennung führen. In Modulen der Weiterbildung werden
 - vorhandenes Wissen und erlernte Kompetenzen aufgefrischt, gefestigt und vertieft; und
 - aufbauend auf dem vorhandenen Wissen, neue Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt. Bestehende Anerkennungen können dadurch um Zusatzqualifikationen erweitert werden.
- *Weiterbildung:*
esa-Module der Weiterbildung dienen der
 - fach- und zielgruppenspezifischen Kompetenzerhaltung und
 - Kompetenzerweiterung bzw. -vertiefung oder dem Erwerb einer zusätzlichen Fachqualifikation.

2. Das Programm esa

Erwachsenensport Schweiz esa ist ein auf den Breitensport ausgerichtetes Sportförderprogramm für Erwachsene. Das BASPO leistet dabei Finanzhilfen an Aus- und Weiterbildungskurse für Personen, die als Sportleiterinnen und -leiter für Erwachsene tätig sind. Unterstützt werden Kurse von Sportverbänden und -organisationen, die überregional tätig sind, sich mit Belangen des Erwachsenensports im Allgemeinen befassen und die in ihren Ausbildungen die vom BASPO geforderten Inhalte vermitteln.

Personen, welche die esa-Ausbildung erfolgreich absolviert haben und als esa-Leiterin oder -Leiter anerkannt sind, sind berechtigt, in ihrer Tätigkeit als Sportleiterinnen und -leiter das Markenlogo esa als Qualitätssiegel zu verwenden.

Das BASPO führt einen Teil der Ausbildungen, insbesondere die Ausbildung von Expertinnen und Experten selber durch, es zieht dazu ausgewählte Sportverbände und -organisationen bei.

Das Programm Erwachsenensport Schweiz esa leistet damit einen Beitrag zu lebenslangem Sporttreiben der Bevölkerung.

3. Aus- und Weiterbildungsstruktur



3.1. Leiterbildung

Das BASPO erteilt die Anerkennung als esa-Leiterin oder -leiter auf Antrag des Anbieters der Kaderbildung. Es kann in begründeten Fällen vom Antrag abweichen.

Für Personen, die eine J+S-Leiterausbildung absolviert haben und für solche, die eine andere, gleichwertige Sportleiterausbildung absolviert haben, besteht die Möglichkeit, die Anerkennung als esa-Leiterin bzw. als esa-Leiter in einem verkürzten Einführungskurs zu erlangen.

Zur Erneuerung oder Wiedererlangung der esa-Leiteranerkennung sind esa-Leiterinnen und -Leiter verpflichtet, Module der Weiterbildung zu absolvieren. Die Erneuerung hat alle zwei Jahre zu erfolgen.

Die Ausbildung der esa-Leiter wird von esa-Expertinnen und Experten durchgeführt. Zur Vermittlung spezifischer Themen können Drittpersonen, die nicht über eine Expertenausbildung verfügen, als Referenten beigezogen werden. Diese Personen zählen nicht zur Erfüllung des erforderlichen Expertenkontingents und für ihren Einsatz werden keine zusätzlichen Pauschalbeiträge ausgerichtet. Ihr Beizug steht im Ermessen des Anbieters. Dieser hat allfällige Mehrkosten, die sich durch diesen Einsatz ergeben, selber zu tragen.

3.2. Expertenbildung

Als esa-Expertin oder -Experte kann anerkannt werden, wer einen esa-Expertenkurs oder einen esa-Einführungskurs Experte erfolgreich absolviert hat.

esa-Expertinnen und -Experten haben zum Erhalt ihrer Expertenankennung alle zwei Jahre ein esa-Modul Fortbildung Experte zu absolvieren.

Personen mit einer Expertinnen- und Expertenankennung im Status «weggefallen archiviert», die wiederum als Expertin oder Experte tätig sein wollen, werden auf Antrag des Anbieters durch das BASPO zu einem Modul Fortbildung Experte zugelassen.

4. Dauer der Kaderbildung

Die minimale und maximale Dauer der Ausbildungsstufen und der einzelnen Kurse/ Module sind wie folgt festgelegt;

	Ausbildung auf der Stufe mindestens (Tage)	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	6	3-6
Weiterbildung	5	1-3
Expertenkurs	9	3
Expertenweiterbildung	2	2

Ein aufgeteiltes Angebot darf maximal 3-teilig sein.

Einführungskurse dauern 2 Tage.

Die Unterrichtszeit pro Ausbildungstag beträgt mindestens 6 Stunden, pro Halbtage mindestens 3 Stunden.

5. Zuständigkeiten in der esa-Kaderbildung

Ausbildungsstufe	Kurse/ Module	BASPO	Anbieter
Leiter-Ausbildung	Kurse Grundausbildung		
Leiter-Weiterbildung	Module Weiterbildung		
Experten-Ausbildung	Expertenkurse		
	Einführungskurse		
Experten-Weiterbildung	Module Weiterbildung		
	Kaderkurs		

Der Anbieter darf Angebote der Kaderbildung nur soweit durchführen, als er auf Grund des Partnerschaftsvertrages berechtigt wurde.

Anbieter der Kaderbildung haben keinen Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Kursen oder auf Berücksichtigung bestimmter Kandidatinnen oder Kandidaten.

6. Zulassung zur Kaderbildung und Ausschluss

6.1. Zulassung

Zur Kaderbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die:

- Schweizer Staatsangehörige sind oder die ausländische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- im Kursjahr das 18. Altersjahr vollendet haben;

Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz werden zugelassen, wenn sie regelmässig für einen Anbieter der esa-Kaderbildung tätig sind. Der Anbieter bestätigt Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit des Kandidaten zusammen mit der Kurs- oder Modul-anmeldung.

Nicht zu Kursen der Weiterbildung zugelassen werden Personen, bei denen Gründe für den Entzug einer Kaderanerkennung bestehen, oder die sich in ihrer bisherigen Tätigkeit im Programm esa wiederholt nicht an die anerkannten Grundsätze der Sportethik gehalten haben.

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist Bedingung dafür, dass

- der Bund den Anbieter mit Beiträgen unterstützt;
- die betreffende Person nach erfolgreichem Abschluss als esa-Kadermitglied anerkannt werden kann.

Der Anbieter der Kaderbildung schliesst mit den Teilnehmenden eine Aus- bzw. Weiterbildungsvereinbarung ab. Er beachtet dabei die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Partnerschaftsvertrages mit dem BASPO.

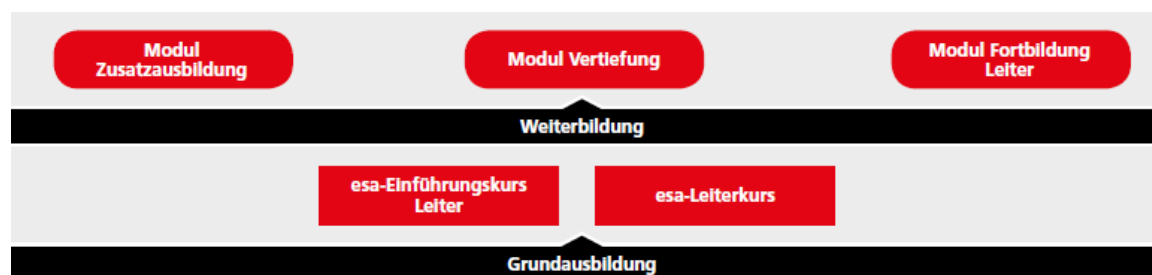
6.2. Ausschluss

Von einem Angebot der Kaderbildung kann ausgeschlossen werden, wer aufgrund seiner Fähigkeiten nicht in der Lage ist dem Kurs zu folgen oder durch sein Verhalten den Ablauf des Kurses erheblich stört.

Der Ausschluss erfolgt durch fristlose Auflösung der zwischen dem Anbieter und dem Teilnehmenden bestehenden Aus- bzw. Weiterbildungsvereinbarung.

Der Ausschluss aus Kursen des BASPO erfolgt durch Verfügung.

7. Leiterbildung



7.1. Allgemeines

Die Leiterbildung wird unterteilt in die Leiter-Ausbildung (Grundausbildung) und Leiter-Weiterbildung. Die erfolgreiche Teilnahme an der Leiter-Ausbildung ist Voraussetzung für die Anerkennung als esa-Leiter.

Gestützt auf die Ausbildung des Anbieters vergibt das BASPO die esa-Leiteranerkennungen und ergänzt diese mit der Bezeichnung der Fachdisziplin, in welcher die esa-Leiterausbildung durchgeführt worden ist.

7.2. Ausbildung in den Fachdisziplinen

Der Anbieter führt die esa-Ausbildung in einer der im Partnerschaftsvertrag vereinbarten Fachdisziplin durch. Er hat bei der Programmgestaltung sowie bei der Erstellung allfälliger Lehrunterlagen die Inhalte des Lehrmittels esa (Konzept esa, Kernkonzepte, Ausbildungsstruktur etc.) zu beachten und die entsprechenden Rahmenlehrpläne und Weisungen umzusetzen.

Bieten verschiedene Anbieter Ausbildungen in derselben Fachdisziplin an, sind diese auf entsprechende Aufforderung durch das BASPO hin verpflichtet, sich auf gemeinsame Minimalstandards in der Ausbildung (namentlich Begrifflichkeiten, Ausbildungsschwerpunkte und Sicherheitsstandards), zu einigen. Die Leiterin bzw. der Leiter Erwachsenensport des BASPO kann eine Koordinationsfunktion übernehmen. Kommt keine Einigung zu Stande, steht dem BASPO das Recht zu, verbindliche Standards vorzugeben.

7.3. Spezifische Bestimmungen für esa-Einführungskurse Leiter

Eine gültige oder weggefallene J+S-Leiteranerkennung oder der Abschluss einer Ausbildung von mindestens gleicher Dauer, in der die in den esa-Rahmenlehrplänen festgehaltenen Hauptthemen vermittelt worden sind, berechtigen zur Absolvierung eines esa-Einführungskurses Leiter.

Die Leiterin bzw. der Leiter Erwachsenensport des BASPO beurteilt die Gleichwertigkeit dieser Ausbildungen. Eine entsprechende Berechtigungsliste* auf der esa-website informiert über die anerkannten Ausbildungen.

* <http://www.erwachsenen-sport.ch/de/ausbildung/berechtigungslisten.html>

Durch den Besuch des esa-Einführungskurses können die Teilnehmenden die esa-Leiteranerkennung erlangen. Diese kann diejenige esa-Fachqualifikation, welche ihrer gleichwertig anerkannten Ausbildung entspricht, bezeichnen.

7.4. Spezifische Bestimmungen für esa-Module der Weiterbildung

Weiterbildungsmodule können fachdisziplinspezifisch oder interdisziplinär durchgeführt werden. esa-Leiterinnen und -Leiter erfüllen ihre Weiterbildungspflicht unabhängig von bestehenden Fachqualifikationen durch den Besuch irgendeines Moduls der Weiterbildung.

Zu den Modulen der Weiterbildung dürfen nur esa-Leiterinnen und -Leiter zugelassen werden, die im Zeitraum seit Absolvierung ihres letzten Ausbildungskurses eine regelmässige esa-Leitertätigkeit ausgeübt haben.

8. Expertenbildung



8.1. Expertenausbildung

Die esa-Expertenausbildung besteht aus zwei Teilen:

- In einem ersten Teil werden während 6 Tagen (2 Ausbildungsblöcke zu je 3 Tagen) die Kerninhalte der Ausbildertätigkeit in der Leiterbildung vermittelt und die praktische Ausbildung im 2. Kursteil vorbereitet. Dieser Teil der Ausbildung wird ausschliesslich durch das BASPO durchgeführt.
- Im zweiten Teil wird den Kandidatinnen und Kandidaten während 3 Tagen in einem Angebot der esa-Leiterbildung eine angewandte sportartspezifische Ausbildung als Ausbilder/in vermittelt. Dieser Teil der Ausbildung wird durch den Anbieter in Zusammenarbeit mit dem BASPO durchgeführt.

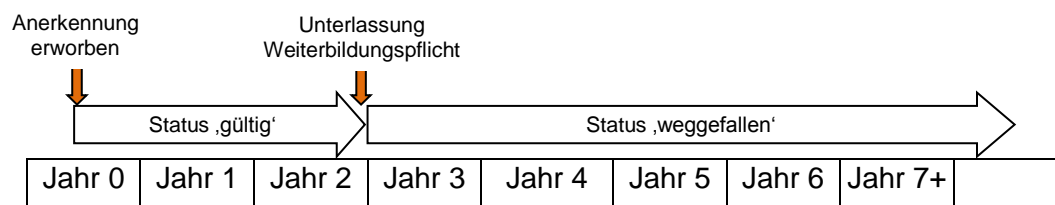
Der Bereich «Jugend- und Erwachsenensport» des BASPO kann vom Anbieter einen Bedarfsnachweis für die Ausbildung einer bestimmten Anzahl von esa-Experten verlangen.

8.2. Experten-Weiterbildung

Die Module der esa-Experten-Weiterbildung dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Kompetenzerhaltung und -erweiterung.

9. Status der Kaderanerkennung

Eine Anerkennung kann folgende Status aufweisen.



Den verschiedenen Status kommt folgende Bedeutung zu:

Status	Beschreibung
gültig bis	Darf die Funktion ausüben.
weggefallen	Die Anerkennung fällt zu Beginn des dritten Kalenderjahres nach dem letztmaligen Erfüllen der Weiterbildungspflicht weg. Zur Wiedererlangung der Anerkennung ist ein Weiterbildungsmodul zu besuchen. Bis zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht ist: - der Einsatz eines Leiters unter Verwendung des esa-Labels nicht zulässig. - der Einsatz eines Experten in der Leiterbildung nicht zulässig.
verzichtet seit	Darf die Funktion nicht ausüben. Kann sich erneut zu einer Kaderausbildung anmelden.
sistiert	Die Sistierung ist ein vorläufiger Entzug einer Anerkennung während eines laufenden Verfahrens wegen Verstosses einer Kaderperson gegen ihre Pflichten. Die betroffene Person darf ihre Funktion nicht ausüben und zum endgültigen Entscheid keine weiteren Kurse oder Module der Aus- und Weiterbildung besuchen.
entzogen	Der Entzug einer Anerkennung erfolgt wegen Verstössen einer Kaderperson gegen ihre Pflichten. Die betroffene Person darf ihre Funktion nicht ausüben und zum endgültigen Entscheid keine weiteren Kurse oder Module der Aus- und Weiterbildung besuchen.

10. Qualifikationsbestimmungen

10.1. Allgemein

Nach erfolgreicher Absolvierung eines esa-Aus- und Weiterbildungsangebotes erhalten alle Teilnehmenden eine Qualifikation. Gestützt auf diese beantragt der Anbieter beim Bereich «Jugend- und Erwachsenensport» des BASPO die entsprechende Anerkennung.

Die zu erbringenden Kompetenznachweise sind in der jeweiligen «Weisung für die Anbieter der esa-Kaderbildung zur Durchführung des Angebotes» (Kurs-/Modul-Weisung) beschrieben.

Die Leistungen in geprüften Kurs- oder Modulinhalten werden mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt» ausgedrückt.

Zudem kann der Anbieter entsprechend seinen Bedürfnissen erbrachte Leistungen mit Noten von 1-4 werten. Den Noten kommt folgende Bedeutung zu: Note 1 = ungenügend; Note 2 = genügend; Note 3 = gut; Note 4 = sehr gut.

10.2. Bestehensnorm

Ein esa-Kurs oder -Modul gilt als bestanden, wenn der Teilnehmende am gesamten esa-Kurs oder -Modul teilgenommen hat und die geforderten Leistungen «erfüllt» hat.

Die Teilnehmenden sind in einem Gespräch und mit der Teilnahmebestätigung über ihre Qualifikation zu informieren.

Besteht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine esa-Leiterausbildung nicht, so darf der Anbieter diese Person einmalig zur Kurswiederholung zulassen.

Besteht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer Module der Weiterbildung nicht, so darf das Modul mehrfach wiederholt werden. Das BASPO richtet dem Anbieter jedoch nur für die erstmalige Wiederholung eine einzelne Tagespauschale aus.

10.3. Antrag auf Anerkennung

Der Anbieter dokumentiert und begründet seine Anträge. Bei Anträgen auf Verweigerung oder Nicht-Verlängerung einer Anerkennung sind insbesondere sämtliche Abwesenheiten vom Kurs/Modul oder Ausbildungsabbrüche sowie ungenügende Kompetenznachweise zu dokumentieren.

10.4. Wiederholung von Kompetenznachweisen und von Kursen oder Modulen

Der Bereich Erwachsenensport entscheidet ob Personen, die einen Kurs oder ein Modul nicht bestanden haben, weil der Kompetenznachweis mit «nicht erfüllt» bewertet worden ist, den entsprechenden Kompetenznachweis im Rahmen eines andern Kurses oder Moduls wiederholen dürfen.

11. Nationales Informationssystem für Sport (NIS)

Das BASPO betreibt das Nationale Informationssystem für Sport. Anbieter denen ein Zugriff im Abrufverfahren auf das Datensystem gewährt wird, sind verpflichtet, die Kursadministration nach den Vorgaben des BASPO im NIS zu führen. Namentlich sind sämtliche Angebote der Kaderbildung sowie die Daten von esa-Kaderpersonen zwingend über das NIS zu verwalten.

Die Anbieter haben sich bei der Bearbeitung von Personendaten an die Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG), die, das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG) sowie der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vom 12. Oktober 2016 (IBSV) zu halten.

Bei unrechtmässiger und insbesondere zweckwidriger Datenbearbeitung wird der Zugang des Anbieters auf das NIS gesperrt.

12. Nutzungsrichtlinien Logo «Erwachsenensport Schweiz» (esa)

Die Bezeichnung und das Logo «Erwachsenensport Schweiz esa» ist eine dem Bundesamt für Sport BASPO gehörende geschützte Marke.

Das BASPO gestattet den unentgeltlichen Gebrauch der Marke den nachfolgend aufgeführten Personen und Organisationen im Zusammenhang mit entsprechenden Tätigkeiten / Funktionen:

- Den Anbietern der esa-Kaderbildung, ausschliesslich in Zusammenhang mit dieser Ausbildungstätigkeit.
- Personen, welche über eine gültige Anerkennung als esa-Leiter beziehungsweise als esa-Experte verfügen, ausschliesslich in Zusammenhang mit einer effektiv ausgeübten Tätigkeit für eine Organisation des Erwachsenenports.
- Organisationen, welche Angebote des Erwachsenenports durch anerkannte esa-Leiter anbieten, ausschliesslich in Zusammenhang mit der Bewerbung solcher Angebote.

13. Planung und Organisation

13.1. Übersicht

Wann	Was	Wie	An Wen
1 bis zum 31.01. resp. bis zum 31.07.	Kurseingaben in der Vierjahresplanung **	<u>Formular</u> «Kurseingabe» Kursart (Kurs/Modul gemäss Ausbildungsstruktur esa), organisierende Partnerorganisation, Administrationsadresse Kursleitung, Anz. Experten, Anzahl Teilnehmende, Kurssprache, Kurs- daten, Kursort ** erfolgt bei Zugangs- berechtigung direkt via NIS auf der Vierjahresplanung	esa-Sekretariat BASPO esa@baspo.admin.ch
2 bis 30 Tage vor Kursbeginn	Eingabe des Kursprogramms Dokumentationsbestellung	Zustellung der Kurseinladung mit Kursprogramm und TN-Liste <u>Formular</u> «Dokumentationsbestellung»	esa-Sekretariat BASPO esa@baspo.admin.ch
3 bis spätestens 30 Tage nach Kursschluss	Einschicken der ausgefüllten Qualifikati- onsliste ** Einschicken des ausgefüllten Kursberichtes	<u>Formular</u> «Qualifikationsliste» ** erfolgt bei Zugangsberechtigung direkt via NIS <u>Formular</u> «Kursbericht»	esa-Sekretariat BASPO esa@baspo.admin.ch

Anbieter, ohne Zugriffsgewährung auf das NIS, haben die Kursadministration entsprechend den Vorgaben des BASPO sicherzustellen.

13.2. Ansprechpartner

Der Anbieter bezeichnet einen Ansprechpartner für alle Belange von esa und gibt dem BASPO Name und Kontaktangaben bekannt. Er meldet Mutationen umgehend.

13.3. Planungsrhythmus

Es gelten folgende Planungsperioden:

1. Halbjahr (vom 1. Januar bis 30. Juni) → für Angebote im gleichen Zeitraum des Folgejahres;
2. Halbjahr (vom 1. Juli bis 31. Dezember) → für Angebote im gleichen Zeitraum des Folgejahres;

Spätestens bis zum 31.01. (1. Halbjahr) resp. bis zum 31.07. (2. Halbjahr) müssen alle geplanten Angebote im NIS eingetragen sein.

Änderungen im «Kursplan aktuell» oder im «Kursplan in Arbeit» sind umgehend mittels E-Mail dem esa-Sekretariat BASPO (esa@baspo.admin.ch) zu melden.

13.4. Kursausschreibung

Die esa-Kursangebote für die Leiter- und Expertenbildung werden vom BASPO im Internet publiziert.

Der Anbieter kann die Angebote zusätzlich bewerben.

13.5. Kursinformation und/oder -absage

Der Anbieter ist für die rechtzeitige Information und Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den von ihm durchgeführten Kursen verantwortlich.

13.6. Planungs- und Organisationsschritte

Stufe 1 : Kurseingabe und -bewilligung

Aufnahme in der Vierjahresplanung NIS

Alle esa-Ausbildungsangebote sind laufend in der Vierjahresplanung im NIS einzugeben. Der Planungsrhythmus und die Eingabetermine sind zwingend einzuhalten. Es gibt dazu zwei Möglichkeiten:

- a) ohne Zugriffsberechtigung auf das NIS:

Elektronische Einreichung des ausgefüllten Formulars «Kurseingabe» beim esa-Sekretariat (esa@baspo.admin.ch). Das Formular kann über den Webauftritt bezogen werden.

- b) mit Zugriffsberechtigung auf das NIS:

Der Anbieter gibt die Planung direkt im NIS ein.

Das esa-Sekretariat überprüft die eingetragenen esa-Angebote bis zum nächsten Wechsel der Planungsperiode. Erfüllen die Angebote die formalen Voraussetzungen und erachtet das BASPO den Bedarf am entsprechenden Kurs oder Modul als gegeben, so wird das Angebot im Grundsatz bewilligt und zur Anmeldung frei gegeben.

Entsprechen ein Angebot nicht den Anforderungen, wird dieses zur Überarbeitung zurückgewiesen. Erachtet das BASPO den Bedarf am entsprechenden Angebot als nicht gegeben, so weist es dieses ab.

Mutationen von bewilligten Angeboten

Alle entschädigungsrelevanten Änderungen an bereits geprüften und freigegebenen esa-Angeboten sind umgehend durch die Organisatoren der Kaderbildung mittels E-Mail (esa@baspo.admin.ch) dem esa-Sekretariat BASPO zu melden.

Nachmeldungen

Anbieter, die Kurse und Module ausserhalb des ordentlichen Planungsrhythmus anmelden wollen, haben dem esa-Sekretariat BASPO einen Antrag per E-Mail (esa@baspo.admin.ch) zu stellen. Die Nachführung der Vierjahresplanung im NIS ist durch den Organisator der Kaderbildung sicherzustellen.

Nachgemeldete Kurse werden nur im Rahmen der am Ende des betreffenden Jahres noch vorhandenen Kredite mit Bundesbeiträgen unterstützt.

Stufe 2: Eingabe des Kursprogramms

Zustellung der Kursunterlagen

Bis spätestens 30 Tage vor Kursbeginn muss dem esa-Sekretariat das Kursprogramm und die Kurseinladung übermittelt werden. Das BASPO überprüft das Programm.

Verfügt der Anbieter über keinen Zugriff auf das Nationale Informationssystem für Sport so stellt er dem BASPO bis spätestens 30 Tage vor Kursbeginn die Teilnehmerliste zur Prüfung zu und bestellt die Formulare der Teilnahmebestätigung.

Gleichzeitig lässt der Anbieter die Einladung den Teilnehmenden zukommen. Darin informiert er über die Rahmenbedingungen des Kurses oder Moduls, namentlich dessen Beginn und Abschluss, Treffpunkt, Kostenbeitrag der Teilnehmenden, die erforderlich persönliche Ausrüstung, sowie eine Empfehlung zum allfälligen Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung. Der Einladung sind das provisorische Programm und die Teilnehmerliste beizufügen.

Dokumentationsbestellung

Die Bestellung von Lehrmitteln und anderen Dokumenten zu Ausbildungszwecken erfolgt jeweils gesondert pro Kurs mit dem Formular «*Dokumentationsbestellung*» per E-Mail an esa@baspo.admin.ch. Das Formular kann über den esa-Webauftritt heruntergeladen werden.

Stufe 3: Kursabschluss

Qualifikationsliste - Antrag auf Beitragsgewährung

Nach Abschluss des Angebotes ist dem BASPO eine Qualifikationsliste einzureichen. Dazu bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) Einreichung des Formulars «*Qualifikationsliste*» an das esa-Sekretariat (elektronisch an esa@baspo.admin.ch).
- b) Partnerorganisationen mit Zugangsberechtigung zum NIS erfassen die statistischen Angaben direkt in der Datenbank.

Die Qualifikationsliste stellt den Antrag zur Auszahlung der Bundesleistungen dar. Sie ist spätestens 30 Tage nach Abschluss des Angebotes einzureichen.

Der Anbieter trägt das Risiko der rechtzeitigen Einreichung der Qualifikationsliste. Bei Nichteinhalten der Frist können Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.

Kursbericht

Spätestens 30 Tage nach Abschluss des esa-Angebotes ist dem esa-Sekretariat BASPO ein Kursbericht mit Angaben zum Kursverlauf einzureichen.

Teilnahmebestätigung

Der Anbieter füllt am Ende des Kurses oder Moduls das Formular Teilnahmebestätigung nach den Vorgaben des Teilbereichs Erwachsenensport des BASPO aus und gibt sie den Teilnehmenden ab.

14. Experteneinsatz in verschiedenen, zeitgleich stattfindenden Angeboten

Ein Anbieter kann mit einem oder mehreren Anbietern der esa-Kaderbildung einzelne Teile ihrer Angebote der Kaderbildung oder die Fachausbildungen gemeinsam durchführen.

Sofern die Bestimmungen über die erforderliche Anzahl esa-Expertinnen und Experten (Art. 69 VSpofP) eingehalten werden, dürfen esa-Expertinnen und esa-Experten

- in den Fachausbildungen, die gemeinsam durchgeführt werden, als Klassenlehrer für sämtliche diese Angebote aufgeführt und eingesetzt werden.
- die in einem Angebot der esa-Kaderbildung eingesetzt sind, ergänzend in einem andern, zeitlich überschneidenden Angebot für die Durchführung einzelner Lektionen eingesetzt werden.

In allen Fällen, in denen Expertinnen oder Experten in verschiedenen, zeitlich überschneidenden Angeboten eingesetzt werden, wird je Kandidat und Kurstag höchstens ein Pauschalbetrag nach Ziffer 4.8 und höchstens eine Tagesentschädigung nach Ziffer 5.2 des Partnerschaftsvertrages ausgerichtet.

Die gemeinsam durchgeführten Angebote sind durch jeden Anbieter einzeln anzumelden und zu administrieren.

Wollen verschiedene Anbieter, Angebote teilweise gemeinsam durchführen, so können sie sich vorgängig über eine allfällige Aufteilung der Entschädigungen verständigen.